



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

2. Juli 2008

Nummer 14

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Ergänzung der Richtlinie für die Schülerbeförderung im Landkreis Stendal vom 25.11.1999, veröffentlicht im Amtsblatt vom 15.12.1999	92
<b>2. Stadt Stendal Ordnungsamt</b>	
Auflegung der Vorschlagsliste für Haupt- oder Hilfsschöffen beim Amts- und beim Landgericht Stendal	92
<b>3. Stadt Stendal Planungsamt</b>	
Bebauungsplan Nr.11/91 „Uppstall“, 1. Änderung	92
<b>4. Büro des Oberbürgermeisters SG Gemeindeangelegenheiten</b>	
Nachtragshaushaltssatzungen der Gemeinden Groß Schwedten und Uchtsprunge	93
<b>5. Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH</b>	
Bekanntmachung	93
<b>6. Stadt Havelberg</b>	
Satzung über die Kindertageseinrichtungen (Kitasatzung) der Stadt Havelberg	94
<b>7. Vgem Elbe-Havel-Land</b>	
Hauptsatzung und Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Fischbeck	95
<b>8. Vgem Bismark/Kläden</b>	
1. Änderungssatzung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bismark vom 12.12.2002 (Straßenreinigungssatzung)	96
<b>9. Vgem Tangerhütte-Land</b>	
3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Grieben und Genehmigungsverfügung	97
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und Genehmigungsverfügung	97
<b>10. Vgem Seehausen /Altmark</b>	
3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Grieben und Genehmigungsverfügung	98

### Landkreis Stendal

#### Ergänzung der Richtlinie für die Schülerbeförderung im Landkreis Stendal vom 25.11.1999, veröffentlicht im Amtsblatt am 15.12.1999

#### Punkt 2. Anspruchsvoraussetzungen:

##### Punkt 2.5. Fahrausweise

Schüler, die entsprechend § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Richtlinie für die Schülerbeförderung einen Anspruch auf eine kostenlose Schülerbeförderung haben und regelmäßig den Öffentlichen Personennahverkehr benutzen, erhalten auf Antrag durch den Landkreis über die jeweiligen Schulen einen Fahrausweis.

Der Fahrausweis ist beim Betreten des Verkehrsmittels dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen.

Schülerinnen und Schüler können diesen Fahrausweis (= Sammelschülerzeitkarte) in folgendem Zeitrahmen nutzen:

1. - morgens, um den Schulort zu erreichen und

2. - bis 17.00 Uhr ab Schulort, um die Heimreise anzutreten.

Kann ein Schüler den Fahrausweis am Tag der Beförderung nicht vorweisen, ist dieser durch das zuständige Busunternehmen unentgeltlich zu befördern.

Bei Verlust des Fahrausweises haben die Erziehungsberechtigten, der Schüler selbst oder ein Befugter beim zuständigen Verkehrsunternehmen unverzüglich gegen eine Verwaltungsgebühr die Neuausstellung des Fahrausweises zu beantragen. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen im öffentlichen Personennahverkehr.

Kommen Schülerinnen und Schüler ihrer Pflicht nicht nach, den Fahrausweis beim Betreten des Fahrzeuges vorzuweisen, erhalten die Eltern bei dreimaligen Verstößen eine schriftliche Information durch den Landkreis mit der Androhung, dass im Wiederholungsfall der Fahrausweis durch den Landkreis eingezogen wird. Die Eltern haben dann die notwendigen Beförderungskosten zu verauslagen. Diese können auf Antrag, in Form einer Fahrkostentrückerstattung, beim Landkreis geltend gemacht werden.

Diese Änderung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Stendal, den 24.06.2008

Jörg Hellmuth  
Landrat



### Stadt Stendal

#### Auflegung der Vorschlagsliste für Haupt- oder Hilfsschöffen beim Amts- und beim Landgericht Stendal

Die Liste mit den Personen, die vorgeschlagen wurden, zu Haupt- oder Hilfsschöffen berufen zu werden, liegt in der Zeit vom

03.07.2008 bis einschließlich 09.07.2008

im Verwaltungsgebäude Markt 1 (Rathaus), Service-Punkt in Stendal

zu den allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverwaltungsgesetz-GVG nicht aufgenommen durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



### Stadt Stendal - Planungsamt

#### Bauleitplanung der Stadt Stendal Bebauungsplan Nr. 11/91“Uppstall“, 1. Änderung

hier: 1. Neufassung des Aufstellungsbeschlusses vom 15.09.03  
2. öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

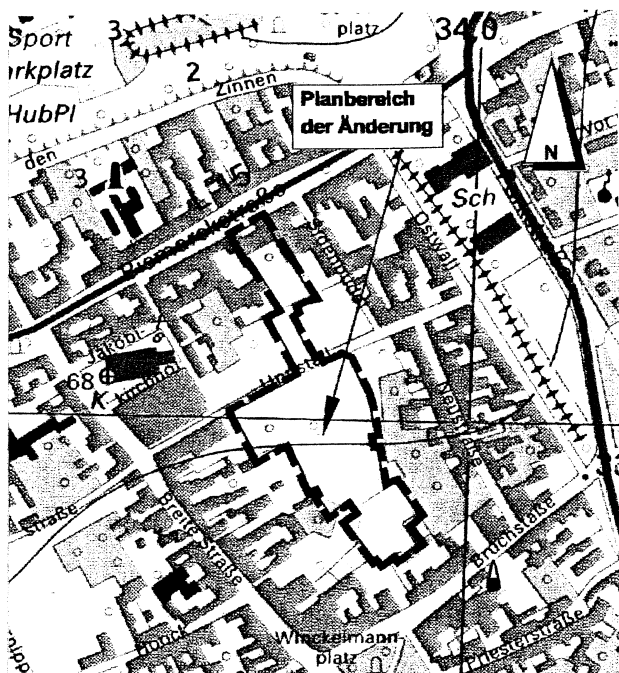
1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.06.08 erneut beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/91 „Uppstall“, 1. Änderung einzuleiten. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11/91 „Uppstall“, 1. Änderung liegt nun nördlich und südlich des Uppstalls in der Flur 21 und 22 der Gemarkung Stendal und umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha. Er wird begrenzt:

- im Norden durch die westliche, nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 93/1;
- im Osten durch die südliche Grenze des Flurstückes 93/1 weiter 3 m westlich der westlichen Grenze und durch die Südgrenze des Flurstückes 96 der Flur 21, weiter in der Flur 22 durch die nördliche Begrenzung der Flurstücke 109 und 110 und in einem Abstand von 6,50 m von der westliche Grenze des Flurstückes 134, weiter in einem Abstand von 6,50 m von der westlichen Grenze des Flurstückes 63/2;
- im Süden durch die östliche und südliche Grenze des Flurstückes 68/6, die nördliche Grenze des Flurstückes 68/5;
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 76/1, 79/1, 81/1, 126, 128, 139/88, 136/91, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 136/91 und 138, weiter in nördliche Richtung über die gemeinsame Grenze der Flurstücke 132 und 131, weiter bis zur südlichen Grenze des Uppstalls, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 99, 100, 101, 102, 103 und 134/106 und nun wieder in der Flur 21 durch die westliche und nördliche Grenze des Flurstückes 186 und die nördliche Grenze des Flurstückes 98 bis zur westlichen Begrenzung des Flurstückes 93/1.

Der Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall“, 1. Änderung betrifft Grundstücksflächen im Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall“. Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/91 „Uppstall“ tritt der überplante Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11/91 „Uppstall“ außer Kraft.

2. In derselben Sitzung hat der Stadtrat dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11/91 „Uppstall“, 1. Änderung nebst Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes soll nach § 13a BauGB durchgeführt werden. In dem sogenannten beschleunigten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB und ebenso von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 Abs.4 und § 2a BauGB abgesehen werden. Es kann von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abgewichen werden.

Das Plangebiet wird wie oben beschrieben begrenzt:



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt  
Erlaubnisnummer: LVermDV/084/2001

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11/91 "Uppstall", 1. Änderung nebst Entwurf der Begründung wird in der Zeit vom

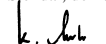
**10.07.2008 bis einschließlich 12.08.2008**

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich aus-  
gelegt.

Montag, Mittwoch	07.30 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	07.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr - 13.00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stendal, den 02.07.2008

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



**Büro des Oberbürgermeisters**  
SG Gemeindeangelegenheiten

**1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Schwechten**  
Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Schwechten in der Sitzung vom 22.05.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag	
			bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	41.600 EUR		491.900 EUR	533.500 EUR
Die Ausgaben	41.600 EUR		491.900 EUR	533.500 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen	133.500 EUR		282.000 EUR	415.500 EUR
Die Ausgaben	133.500 EUR		282.000 EUR	415.500 EUR

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 2

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird nicht verändert.

§ 7

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom

**02.07.2008 bis 11.07.2008**

in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Groß Schwechten, 22.05.2008

  
Müller  
Bürgermeister



**Büro des Oberbürgermeisters**  
SG Gemeindeangelegenheiten

**1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uchtspringe**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in der Sitzung vom 04.06.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag	
			bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	83.900 EUR		1.409.800 EUR	1.493.700 EUR
Die Ausgaben	83.900 EUR		1.409.800 EUR	1.493.700 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen	21.900 EUR		473.400 EUR	495.300 EUR
Die Ausgaben	21.900 EUR		473.400 EUR	495.300 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird nicht geändert.

§ 7

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom

**02.07.2008 bis 11.07.2008**

in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Uchtspringe, 04.06.2008

  
Löser  
Bürgermeister



Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH

## Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 10.06.2008 beschlossen, den zum 31.12.2007 aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Magdeburg geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2007 festzustellen.

Die Gesellschafterversammlung hat des Weiteren beschlossen, den ausgewiesenen Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen zu buchen und der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2007 werden aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 30.06. bis 11.07.2008 im Sekretariat des Geschäftsführers der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH Weberstr. 36 - 40 öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 16.06.2008

  
Axel Kleefeldt  
Geschäftsführer

  
Norbert Wesling  
Geschäftsführer

## Stadt Havelberg Satzung über die Kindertageseinrichtungen (Kitasatzung) der Stadt Havelberg

### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (GVBl. LSA S. 352), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), und der §§ 3, 9, 11 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 12.11.2004 (GVBl. LSA S. 774), beschließt der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 08.05.2008 die nachfolgende Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg.

### § 1

#### Geltungsbereich der Satzung, Zielsetzung und Gebot der Selbstlosigkeit

- (1) Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen (Kita) "Regenbogen" und "Zwergenland" in Havelberg, die Kitas Kuhlhausen und Warnau und den Hort in Havelberg, deren Träger nach § 9 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Stadt Havelberg ist.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen arbeiten mit dem Ziel der Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der Kinder und betreiben Bildung im elementaren Bereich. Die Betreuung in den Einrichtungen erfolgt fürsorglich und stellt einen Beitrag zur Erziehung der Kinder dar.
- (3) Die Kindereinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindereinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Träger der Kindereinrichtungen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 2

#### Anspruch auf Kinderbetreuung

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Havelberg hat Anspruch 1. auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach dem SGB III und SGB II ein Bedarf für eine solche Förderung besteht, 2. auf Hortbetreuung vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang, 3. auf einen Halbtagsplatz in allen anderen Fällen.
  - (2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vervollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Havelberg Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit freie Plätze vorhanden sind.
  - (3) Für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Havelberg wird auf der Grundlage einer schriftlich abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung zwischen Träger und Erziehungsberechtigten ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
    1. das Kind die 8. Lebenswoche vollendet hat,
    2. eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorliegt,
    3. die Anzahl der vom Jugendamt bestätigten Plätze zur Verfügung stehen.
  - (4) Über Ausnahmen zu Abs. 3 entscheidet der Träger in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag.
  - (5) Im Rahmen der Hortbetreuung wird Hilfe bei der Erledigung der Hausaufgaben nur montags bis donnerstags angeboten.
  - (6) Erziehungsberechtigte von Kindern bis zum Schuleintritt, die auf Grund von Erwerbstätigkeit eine Ganztagsbetreuung für ihr Kind in Anspruch nehmen, haben von ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über Umfang und Verbindlichkeit der ausgeübten Tätigkeit vorzulegen. Für selbstständig Tätige sind Bescheinigungen des Gewerbebeamten, des Finanzamtes oder der Berufskammer zu erbringen.
- Über die Eignung von sonstigen Beweismitteln entscheidet der Träger im Einzelfall.

### § 3

#### Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) In den Kindertageseinrichtungen "Regenbogen", "Zwergenland", Kuhlhausen und Warnau ist eine Ganztagsbetreuung werktags von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich.  
Der Hort ist werktags von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und ab dem Ende der Unterrichtszeit bis 17.00 Uhr geöffnet.  
Wenn die Notwendigkeit einer über die Öffnungszeiten der Einrichtung hinausgehenden Betreuung nachgewiesen wird, kann darüber hinaus eine Betreuungszeit über einzelvertragliche Regelung in Anspruch genommen werden. Eine Betreuung über täglich 10 Stunden bzw. wöchentlich 50 Stunden hinaus zieht eine höhere Gebühr nach sich.  
Die Halbtagsbetreuung von mindestens fünf Stunden täglich auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 KiFöG LSA erfolgt montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.  
Die Betreuungszeiten sind in einer Betreuungsvereinbarung festzulegen.
- (2) Ein ganztägiger Platz umfasst ein regelmäßiges Betreuungsangebot für das Kind von 10 Stunden täglich, die Halbtagsbetreuung umfasst 5 Stunden täglich. Für die schulpflichtigen Hortkinder beträgt die tägliche Betreuungszeit für einen Ganztagsplatz 6 Stunden. Während der Schullerferien gilt für Hortkinder ein Betreuungsangebot von 10 Stunden täglich.
- (3) In den für Sachsen-Anhalt festgelegten Ferien findet eine zeitliche Abstimmung zur Betriebsschließung zwischen den Kitas statt.  
Die Betreuung der Kinder in den Ferien wird wie folgt geregelt:
  1. Zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr haben jeweils eine der Kitas "Regenbogen" und "Zwergenland" und eine der Kitas Kuhlhausen und Warnau geöffnet und übernehmen die Betreuung der Kindergarten- und Hortkinder.
  2. Wegen wechselseitiger Betriebsschließung der Einrichtungen "Regenbogen" und "Zwergenland" in den Sommerferien für jeweils 3 Wochen erfolgt die Betreuung der Kinder in der jeweils anderen Einrichtung. Den begrenzten Möglichkeiten in der Kita "Zwergenland" Rechnung tragend, wird die integrative Betreuung und erforderliche Betreuung der Krippenkinder in der Kita "Regenbogen" abgesichert.Wegen wechselseitiger Betriebsschließung der Kitas Kuhlhausen und Warnau in den Sommerferien für jeweils 3 Wochen erfolgt die Betreuung der Kinder in der jeweils anderen Einrichtung.  
Die Schließzeiten werden vom Träger festgelegt und den Eltern bis zum 31.10. des Vorjahres mitgeteilt.
3. Für die Hortkinder des Hortes an der Grundschule „Am Eichenwald“ besteht bei der Betriebsschließung des Hortes in den Sommerferien eine Betreuungsmöglichkeit in der jeweils geöffneten Kindertagesstätte, falls keine andere Ferienbetreuung angeboten werden kann.
- (4) Der Platz in einer Kindertageseinrichtung wird vom Träger vom Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung bis zur schriftlichen Abmeldung, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes (voller Monat), bereitgestellt und gebührenpflichtig berechnet. Die Anmeldung für eine Hortbetreuung muss spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.  
Die Abmeldefrist für einen Betreuungsplatz beträgt 4 Wochen zum Monatsende.
- (5) Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 4 aufeinander folgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (wie z. B. Kuraufenthalt) die Gebühr vom Träger erlassen werden.
- (6) Die tageweise Benutzung der Kindereinrichtung für Gastkinder ist auf schriftliche Antragstellung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Träger der Einrichtung.

### § 4

#### Gebührenpflicht und Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzung einer Kindertageseinrichtung ist gebührenpflichtig. Es wird ein Elternbeitrag im Sinne des § 13 des KiFöG LSA erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage 1 der Satzung. Für die Halbtagsbetreuung wird eine Gebühr in Höhe von 65 %, aufgerundet auf volle 50 Cent, des jeweils gültigen Elternbeitrages festgelegt.

### § 5

#### Gebührenschnldner, Zahlungsverzug

- (1) Gebührenschnldner im Sinne dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes.
- (2) Sie erhalten über den zu zahlenden Betrag und den Zahlungstermin einen Gebührenbescheid.
- (3) Geraten die Gebührenschnldner 2 Monate in Zahlungsverzug, das heißt, zahlen sie nicht termingerecht oder nicht in geforderter Höhe, kündigt der Träger der Einrichtung fristlos den in Anspruch genommenen Platz in einer Kindertageseinrichtung.
- (4) Ein erneuter Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht erst dann, wenn der Gebührenschnldner alle noch offenen Zahlungsforderungen beglichen hat.

### § 6

#### Verpflegung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen "Regenbogen" und "Zwergenland" wird für alle angemeldeten Kinder im Krippen- und Kindergartenbereich eine Ganztagsversorgung bereitgestellt, welche Frühstück, Mittagessen, Vesper und die Getränkeversorgung sowie bei Betreuung über 18.00 Uhr hinaus ein Abendessen umfasst.  
Werden Hortkinder während der Schullerferien in den Kindereinrichtungen "Regenbogen" und "Zwergenland" betreut, wird auch für sie eine Ganztagsversorgung bereitgestellt.  
Werden Hortkinder während der Schullerferien in den Kitas Kuhlhausen und Warnau betreut, wird auch für sie das Mittagessen und die Vesper bereitgestellt.
- (3) Im Rahmen der Hortbetreuung wird eine Nachmittagsmahlzeit bereitgestellt, welche auch die Getränkeversorgung umfasst.
- (4) Abweichend von der Regelung in Abs. 1 werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten in den Kitas "Regenbogen" und "Zwergenland" folgende Ausnahmen zugelassen:
  1. wird das angemeldete Kind erst ab 9.00 Uhr in die Einrichtung gebracht (nach dem Frühstück) und bis 14.00 Uhr abgeholt (vor dem Kaffeetrinken), stellt der Träger der Einrichtung nur die Mittagessenversorgung bereit,
  2. wird das angemeldete Kind erst ab 9.00 Uhr in die Einrichtung gebracht (nach dem Frühstück) und um 11.00 Uhr abgeholt (vor dem Mittagessen), stellt der Träger warme oder kalte Getränke bereit,
  3. wird das angemeldete Kind nach dem Mittagessen abgeholt, stellt der Träger Frühstück und Mittagessen bereit.
  4. wird das angemeldete Kind nach dem Frühstück gebracht, stellt der Träger Mittagessen und Vesper bereit.
5. Kinder, für die kein Betreuungsanspruch auf einen ganztägigen Platz nach § 2 Abs. 1 Zif-

fer 1 a besteht, brauchen nicht an der Mittagessenversorgung teilnehmen.

(5) Abweichend von den Regelungen in Abs. 2 und 3 werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten in den Kitas Kuhlhausen und Warnau folgende Ausnahmen zugelassen:

Wird das angemeldete Kind nach dem Mittagessen bis um 14.30 Uhr abgeholt, stellt der Träger nur das Mittagessen und die Getränkeversorgung bereit.

Wird das angemeldete Hortkind bis um 14.30 Uhr abgeholt bzw. verlässt es bis zu diesem Zeitpunkt die Einrichtung, stellt der Träger nur die Getränkeversorgung bereit.

(6) Abweichend von der Regelung in Abs. 3 wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Hort an der Grundschule „Am Eichenwald“ folgende Ausnahme zugelassen:

Wird das angemeldete Kind bis um 14.30 Uhr abgeholt bzw. verlässt es bis zu diesem Zeitpunkt die Einrichtung, stellt der Träger nur die Getränkeversorgung bereit.

7) Die Verpflegungspreise werden zwischen den privaten Anbietern und den Elternkuratoren der Einrichtungen vereinbart.

## § 7

### Mitteilungspflicht

(1) Dem Erziehungsberechtigten obliegt die Mitteilungspflicht gegenüber dem Träger der Kindereinrichtungen zu folgenden Veränderungen über:

1. Auftreten von Infektionskrankheiten im häuslichen Bereich,  
2. gesundheitliche Eignung des Kindes für den Besuch der Einrichtung nach einer Erkrankung gemäß Anlage 2 (Mitteilung der Eltern und Sorgeberechtigten über Infektionskrankheiten),  
3. Wegfall oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1a,

4. familiären Angaben, die im Antrag enthalten sind,  
5. die Erlaubnis der Personen, die berechtigt sind, das Kind aus der Einrichtung anzuholen.

(2) Für die in Abs. 1 aufgeführten Veränderungen sind entsprechende Nachweise bzw. Bescheinigungen vorzulegen.

## § 8

### Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden folgende Satzungen außer Kraft gesetzt:

- Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg vom 12.05.2005
- 1. Änderungssatzung zur Kitasatzung der Stadt Havelberg vom 28.09.2006
- 2. Änderungssatzung zur Kitasatzung der Stadt Havelberg vom 10.05.2007
- Satzung der Gemeinde Kuhlhausen über die Benutzung der Tageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 09.07.2003.

Havelberg, 08.05.2008



  
Poloski  
Bürgermeister

## Anlage 1

### Festlegung der Elternbeiträge auf der Grundlage des § 4 der Kitasatzung

(1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Alter des Kindes, das eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Havelberg besucht sowie nach der Betreuungsart. Für die Berechnung des Elternbeitrages werden folgende Regelungen getroffen:

1. Der Elternbeitrag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung des Kindes wird auf 120,00 Euro je angemeldetes Kind und Monat festgelegt.

2. Der Elternbeitrag für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird auf 135,00 Euro je angemeldetes Kind und Monat festgelegt.

3. Der Gebührenzuschlag im Rahmen der Öffnungszeiten von 6.00 bis 18.00 Uhr für die Inanspruchnahme einer über täglich 10 Stunden bzw. wöchentlich 50 Stunden hinausgehenden Betreuungszeit wird auf 20,00 Euro/Monat festgelegt.

4. Für das Angebot einer Betreuung außerhalb der regulären Öffnungszeiten über einzelvertragliche Regelung ist eine Gebühr in Höhe von 12,00 Euro je begonnener Betreuungsstunde zu erheben.

5. Für die Hortbetreuung gilt folgende Regelung:  
Im Rahmen der Hortbetreuung wird der Elternbeitrag auf 50,00 Euro je angemeldetes Kind und Monat festgelegt.

(2) Bei der Berechnung der Elternbeiträge wird der Betrag für den Monat Dezember auf Antrag erlassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das Kind besucht vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres eine Einrichtung der Stadt Havelberg, wofür 12 Monatsbeiträge nach dieser Festlegung zu zahlen sind;

2. die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben während der gesetzlich für Sachsen-Anhalt festgelegten Ferienzeiten bis zum 31.10. des laufenden Jahres an 4 Wochen (davon mindestens 2 zusammenhängende Wochen in den Sommerferien und 2 weitere Wochen während anderer Schulferien jeweils mindestens als Woche zusammenhängend) ihr Kind nicht in der Einrichtung betreuen lassen und dies termingerecht bis zum 28.02. des laufenden Jahres beantragt;

3. die fälligen Elternbeiträge wurden vereinbarungsgemäß entrichtet.

(3) Für die Betreuung von Gastkindern gilt folgende Regelung:  
Für Gastkinder im Sinne des § 3 Abs. 6 dieser Satzung wird der Elternbeitrag in Höhe von 9,00 Euro je Platz und anwesenden Tag im Kindergarten- und Krippenalter festgesetzt. Für die Hortbetreuung ermäßigt sich der Betrag auf 4,00 Euro je Platz und anwesenden Tag.

Vgem Elbe-Havel-Land

## Hauptsatzung der Gemeinde Fischbeck (Elbe)

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fischbeck (Elbe) in seiner Sitzung am 05. Juli 2007 folgende

### Hauptsatzung.

#### I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

##### § 1

#### Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Fischbeck (Elbe)".  
Sie besteht aus den Gemeindeteilen Fischbeck (Elbe) und Kabelitz. Die Gemeinde ist Mitglied in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land.

##### § 2

#### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Fischbeck (Elbe) zeigt:  
In Rot über gewölbtem silbernen Schildfuß, belegt mit einem blauen Wellenleistenstab, ein schwimmender silberner Fisch.

(2) Flaggenbeschreibung der Gemeinde Fischbeck (Elbe)  
Rot/weiß/rot gestreift (Streifen von oben nach unten verlaufend) mit auf dem breiteren weißen Streifen aufgelegten Wappen der Gemeinde.

(3) Die Gemeinde Fischbeck (Elbe) führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Fischbeck (Elbe) Landkreis Stendal“.

(4) Die Führung des Dienstsiegels obliegt dem Bürgermeister.

#### II. Abschnitt

#### Organe

##### § 3

#### Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Verhinderungsvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.

(3) Der Verhinderungsvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

##### § 4

#### Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 44 ABS. 3 Ziff. 4 und 13 GO LSA, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt.

2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt.

##### § 5

#### Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen beschließenden Ausschuss:  
- Haupt- und Finanzausschuss

Er entscheidet

- über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

Er ist auch zuständig für die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates, die nicht von dem beschließenden Ausschuss vorbereitet worden sind.

(3) Die vom Haupt- und Finanzausschuss gefassten, abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

##### § 6

#### Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

##### § 7

#### Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der aktuellen Fassung.  
Der Wahlleiter (§ 9 KWG LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO LSA, § 30 Abs. 1 KWG LSA) Gelegenheit, sich frühestens am 20. und spätestens am 15. Tag vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits fest-

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 2. Juli 2008, Nr. 14

gelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500,00 Euro nicht übersteigen.

## § 8

### Aufwandsentschädigung

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die Gemeinderäte erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

## III. Abschnitt

### Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

## § 9

### Unterrichtung der Einwohner

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

## § 10

### Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs in ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

## § 11

### Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

## IV. Abschnitt Ehrenbürger

## § 12

### Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Ratsmitglieder.

## V. Abschnitt

## § 13

### öffentliche Bekanntmachung und Schriftverkehr

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen ortsüblich an den Bekanntmachungstafeln

in Fischbeck (Elbe): Hauptstraße Nr. 40  
Mühlenweg Nr. 4

in Kabelitz: Dorfstraße Nr. 43 (Friedhof)

Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen Ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Büro des Bürgermeisters in Fischbeck, Kabelitzer Straße 1 und im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land Schönhausen (Elbe), Fontanesstraße 6 während der Dienststunden.

Auf diese Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung ortsüblich an den Bekanntmachungstafeln (wie in § 13 Absatz 1, Satz 1 benannt) hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt ortsüblich an den Bekanntmachungstafeln. Die Einberufung hat in deiner angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden die  
Hauptsatzung,  
Erschließungsbeitragssatzung,  
Straßenausbaubeitragssatzung  
im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

## § 14

### Schriftverkehr

(1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter folgendem Briefkopf geführt:

Gemeinde Fischbeck (Elbe)  
Der Bürgermeister

(2) Handelt das Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land bei Aufgaben zur Besorgung für die Ge-

meinde, so äußert sich dieses im Briefkopf:

„ im Namen und im Auftrag für die Gemeinde Fischbeck (Elbe)“.

## VI. Abschnitt

### Übergangs- und Schlussvorschriften

## § 15

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 16

### Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt nach Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Fischbeck (Elbe) in der Fassung vom 03.02.2005 mit allen Änderungen außer Kraft.

Fischbeck (Elbe), 05.07.2007



B. Ladwig  
Bürgermeister



## Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Fischbeck (Elbe)

Mit Datum vom 29.08.2007 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs.2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) - GO LSA

**die Hauptsatzung der Gemeinde Fischbeck (Elbe), Beschluss des Gemeinderates vom 05.07.2007, Beschluss - Nr. : 245/480007**, zur Genehmigung vorgelegt.

Die vorgelegte Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs.2 GO LSA genehmige ich die **Hauptsatzung der Gemeinde Fischbeck (Elbe)**.



Jörg Hellmuth



## Vgem Bismark/Kläden

### 1. Änderungssatzung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bismark vom 12.12.2002

Auf der Grundlage der §§ 2,6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, GVBl. LSA S. 568, (GO LSA), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl.LSA S. 336) und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts vom 30. August 2002 (GVBl.LSA S. 372), hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am 17.06.2008 folgende 1. Änderungssatzung - der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bismark (Altmark) vom 12.12.2002 - beschlossen:

### Der § 2 wird wie folgt geändert:

## § 2

### Straßen

Der Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Durchgänge innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Straßenrinnen, Radwege und Parkflächen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, ohne Rücksicht auf ihre Befestigung, sowie alle privaten Verkehrswege gleicher Art, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Der Straßenreinigung unterliegen auch die Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.

Der Absatz (2) bleibt unverändert.

### Der § 6 wird wie folgt geändert:

## § 6

### Umfang der Reinigungspflicht

Der Absatz (1) bleibt unverändert.

Der Absatz (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Laub, Schmutz, Unrat jeglicher Art sowie die Pflege der Grünstreifen (mähen). Für die Reinigung dürfen keine umweltschädlichen Chemikalien verwendet werden.

Der Absatz (3) bleibt unverändert.


(Neu eingefügt wird der Absatz (4) - die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend)

- (4) Schmutz, Laub, sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gräben der Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.  
(5) Der Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder in sonst geeigneter Weise vorzubeugen.  
(6) Den Grundstückseigentümern wird eingeräumt, Mülltonnen (80 und 120 Liter) sowie gelbe Säcke mit vorsortierten Abfallstoffen, 24 Stunden vor dem Abtransport bzw. Entleerung auf den Fußwegen bzw. Randstreifen bereitzustellen. Bei Verunreinigung sind diese Abstellflächen am Tag des Abtransportes bzw. der Entleerung zu reinigen.

## § 11 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 17.06.2008

  
Wolter  
Bürgermeisterin



Vgem Tangerhütte-Land

## 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grieben vom 06.10.1997

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat Grieben am 28.04.2008 die nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Grieben vom 06.10.1997 beschlossen.

## § 1 Änderungen

### 1. § 4 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Der Bürgermeister ist für die Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten zuständig.  
(3) Im Übrigen erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach festgelegten Grundsätzen entschieden werden, keine wesentliche Bedeutung haben und im Einzelfall die in § 4 Absatz 4 und § 5 festgelegten Höchstgrenzen unterschreiten.

### § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 wird der Betrag 1500 Euro durch 3000 Euro ersetzt.

### 2. § 5 wird wie folgt geändert

Im Satz 2 wird der Betrag 1500 Euro durch 3000 Euro ersetzt.

### 3. § 15 erhält folgende Fassung:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Wege des Aushangs in der öffentlichen Bekanntmachungsstelle. Zu diesem Zweck befindet sich ein Schaukasten vor dem Gemeindebüro, Luisenstraße 7.

(2) Der Aushangszeitraum beträgt, soweit gesetzliche Vorschriften nicht andere Regelungen treffen, zwei Wochen.

(3) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Grieben, Luisenstraße 7, vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Schaukasten hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang in der öffentlichen Bekanntmachungsstelle. Diese muss mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.

(5) Bekanntmachungen zu den Wahlen erfolgen ebenfalls in dem in Abs. 1 genannten Schaukasten. Stellenausschreibungen zur Bürgermeisterwahl werden zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen werden gemäß Abs. 2 durch Aushang veröffentlicht.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grieben, 28.04.2008

  
Rita Platte  
Bürgermeisterin



## Genehmigung

### der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Grieben

Mit Datum vom 08.05.2008 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008, (GVBl. LSA S. 40) die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Grieben mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2008 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Grieben.

  
Jörg Hellmuth



Vgem Tangerhütte-Land

## 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ vom 26.01.2005

Aufgrund der §§ 7, 75 und 79 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss am 6. Februar 2008 die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

## § 1 Änderungen

§ 10 erhält folgende Fassung:

### § 10

#### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal.

(2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ in 39517 Tangerhütte in der Bismarckstraße 5 ersetzt. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen wird in der Bekanntmachungsstelle hingewiesen. Als öffentliche Bekanntmachungsstelle der VGem „Tangerhütte-Land“ dient ein Schaukasten, der sich am Eingang des Altbaus des Verwaltungsgemeinschafts Bismarckstraße 5 in Tangerhütte befindet.


(4) Die Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses erfolgt durch Aushang im Schaukasten.

(5) Die Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses werden im Schaukasten bekannt gegeben.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 06.02.2008

  
Birgit Schäfer  
Leiterin des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes



## Genehmigung

### der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Mit Datum vom 29.05.2008 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 75 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008, (GVBl. LSA S. 40) die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ mit Beschluss des Gemeinschaftsausschusses vom 06.02.2008 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Auf der Grundlage der §§ 75 Abs. 6 und 7 Abs. 2 i. V. m. § 140 Abs. 1 GO LSA genehmige ich die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“.

  
Jörg Hellmuth





Vgem Seehausen / Altmark

## Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

zur Bürgermeisterwahl der Stadt Seehausen (Altmark)  
am 14. September 2008, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl wird bekannt gemacht:

Bei der Stadt Seehausen (A.), Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark),  
Landkreis Stendal,  
ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin  
zum frühestmöglichen Termin neu zu besetzen.

Die Stadt Seehausen (A.) hat eine Größe von 3.445 Hektar und zur Zeit 4072 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet,  
**am Sonntag, dem 14. September 2008,**  
eine eventuell erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, dem 28. September 2008, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf der Grundlage des §58 ff. GO  
LSA.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Seehausen (A.)  
gezahlt.

### Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekannt-  
machung und endet **am 21.08.2008, um 18.00 Uhr.**

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur  
innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

### Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Be-  
werbers. Wird der Bewerber/ die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft un-  
terstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA, **36 Unter-  
stützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Ge-  
meinde enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und  
von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahl-  
gesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mit-  
gliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§  
24 Abs. 1 KWG LSA).

**Wählbar** zum /zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz  
und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr  
dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des  
Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausge-  
schlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Beklei-  
dung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versi-  
cherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvor-  
schriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausge-  
schlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Beklei-  
dung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber (in) um das Amt des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeiste-  
rin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.  
Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.


### Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)  
Einwohnermeldeamt - Wahlbüro  
Am Markt 11,  
39615 Seehausen (Altmark), **zu erhalten.**

**Es wird gebeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse  
einzureichen:**

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)  
Bürgermeisterwahl Stadt Seehausen (A.)  
Große Brüderstraße 1  
39615 Seehausen (Altmark)

Seehausen (A.), den

  
Dr. Meißner  
Stadtwahlleiterin



**Amtsblatt für den Landkreis Stendal**  
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31